

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des

**Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V.
(DEHOGA Bundesverband)**

vom 18. Juli 2025

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat**

**Entwurf einer Verordnung über die Einführung einer
Tierseuchenmeldeverordnung, zur Änderung der TSE-
Überwachungsverordnung sowie über das Außerkrafttreten
bestimmter tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

(Tierseuchenmeldeverordnung – TierSeuchMeldV)

Der DEHOGA Bundesverband nimmt nachfolgend Stellung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat:

Entwurf einer Verordnung über die Einführung einer Tierseuchenmeldeverordnung, zur Änderung der TSE-Überwachungsverordnung sowie über das Außerkrafttreten bestimmter tierseuchenrechtlicher Verordnungen (Tierseuchenmeldeverordnung – TierSeuchMeldV).

I.

Der Referentenentwurf einer Tierseuchenmeldeverordnung (RefE-TierSeuchMeldV) regelt unter anderem Meldepflichten für Unternehmer, sofern bei den in Anlage 1 oder 2 genannten Tieren Anzeichen bestimmter Seuchen festgestellt werden. Die Meldepflicht erstreckt sich ausdrücklich auch auf sogenannte „Wassertiere“.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf eine aus Sicht der Gastronomie kritische Auslegung hinweisen und halten eine gesetzliche Klarstellung bzw. Ausnahme für gastronomische Betriebe für erforderlich.

II.

§ 3 RefE-TierSeuchMeldV (Allgemeine Meldepflicht)

Der Referentenentwurf sieht in § 3 Abs. 1 vor, dass ein Unternehmer verpflichtet ist, der zuständigen Behörde unverzüglich eine Meldung zu erstatten, wenn er einen Nachweis oder Gründe für einen Verdacht einer in Anlage 1 oder Anlage 2 (jeweils Spalte 2) bezeichneten Seuche bei einem Tier oder mehreren Tieren der in Anlage 1 oder 2 (jeweils Spalte 3) genannten Arten oder Artengruppen **in seinem Verantwortungsbereich** feststellt. Die Meldung hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, zu erfolgen.

Gemäß § 2 RefE-TierSeuchMeldV wird der Begriff „**Unternehmer**“ im Sinne von Art. 4 Nr. 24 Verordnung (EU) 2016/429 in der Fassung vom 25. Juli 2018 verwendet. Hierunter können grundsätzlich auch **Gastronomen bzw. gastronomische Betriebe** fallen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind – auch für einen begrenzten Zeitraum.

In den Anlagen 1 und 2 RefE-TierSeuchMeldV werden unter anderem nach § 3 meldepflichtige Seuchen von Wassertieren sowie die entsprechenden Wassertierarten aufgeführt (jeweils Teil 2 der Anlagen). Darunter befinden

sich auch einzelne Arten, die insbesondere in der gehobenen oder regionalen Gastronomie sowie in Spezialitätenrestaurants gegebenenfalls lebend bezogen und verarbeitet werden – beispielsweise Zehnfußkrebse wie Hummer (Anlage 1 Nr. 9), bestimmte Austernarten (Anlage 2 Nr. 2, 3, 5, 6), Muscheln (Anlage 2 Nr. 4). Diese Wassertiere werden zwar gelegentlich **für kurze Zeit** bis zur Zubereitung als Speise im gastronomischen Betrieb gehalten, jedoch nicht im Sinne einer Tierhaltung, wie sie etwa für Zucht- oder Handelsbetriebe typisch ist.

Der Begriff „Verantwortungsbereich“ ist im Referentenentwurf nicht definiert, und dessen Umfang bleibt unklar. Gemäß Referentenentwurf wird mit der Bestimmung an die vormalige Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 1 TierGesG in der Fassung vom 21.11.2018 angeknüpft. Danach war der „Halter der betroffenen Tiere“ zur Anzeige verpflichtet (S. 40 f. RefE-TierSeuchMeldV).

Eine weite Auslegung des Begriffs „**Verantwortungsbereich**“ könnte dazu führen, dass selbst ganz kurzzeitig in gastronomischen Betrieben befindliche, zur unmittelbaren Verarbeitung und zum Verzehr bestimmte Wassertiere im Sinne der Verordnung – wie Hummer oder Muscheln – darunter fallen. Damit unterliegen Gastronomiebetriebe bei diesen Wassertieren im Falle eines Verdachts einer gelisteten Seuche der behördlichen Meldepflicht gemäß § 3 RefE-TierSeuchMeldV.

Für Gastronomen bzw. Köche bestanden bisher keine derartige Meldepflicht; vielmehr lag die Meldepflicht bei **Tierhaltern, Tierärzten, Betreuungspersonen, Viehhändlern und Schlachtern**. Dies korrespondiert beispielsweise auch mit der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV), hier § 26 Anzeige und Registrierung, die Wassertiere nicht betrifft. Eine Meldung des Bestandes bei der Tierseuchenkasse nach dem jeweiligen Landesrecht ist für Gastronomen bzw. Köche bei Wassertieren ebenfalls nicht erforderlich.

III.

Eine Ausweitung der Meldepflicht auf Gastronomen bzw. Köche ist **nicht geeignet, erforderlich oder angemessen**, um die Ziele der Verordnung zu erreichen.

Gemäß Referentenentwurf ist die Meldung von Seuchen vor allem im Sinne des Verbraucherschutzes im Hinblick auf Infektionskrankheiten, die sowohl vom Tier auf den Menschen als auch vom Menschen auf Tiere **übertragen**

werden können (Zoonosen) sowie auf den Schutz der Tiere vor dem Eintrag von Seuchen in Tierbestände von Bedeutung. Zudem soll sie eine Voraussetzung für einen wirksamen Schutz gegen die **Verschleppung** von Tierseuchen durch nationale und internationale Verbringungen von Tieren und von Tieren stammenden Erzeugnissen darstellen (S. 1 RefE-TierSeuchMeldV).

Mit Ausnahme von **Wassertieren** agieren Gastronomiebetriebe üblicherweise nicht mit lebenden Tieren. In diesem Rahmen sind sie **Endabnehmer** – nicht Züchter oder Halter im klassischen Sinne. Die jeweiligen Wassertiere werden nur kurzzeitig bis zur unmittelbaren Verarbeitung gehalten bzw. besessen. Zuvor werden sie regelmäßig auf Qualität überprüft, und erkrankte Tiere werden nicht verarbeitet.

Bei Wassertieren erfolgt – wie bei anderen Waren – eine Wareneingangskontrolle. Entspricht die Ware nicht den Qualitätsanforderungen, wird sie vom Betrieb nicht abgenommen bzw. fachgerecht entsorgt. Eine Verbreitung von Tierseuchen auf der Ebene der Gastronomie ist daher **unwahrscheinlich**. Der Verantwortungsbereich verbleibt beim Händler bzw. Züchter der Wassertiere.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass eine Seuche bzw. ein Verdachtsfall bei der Wareneingangskontrolle nicht auffällt, würde dies im Rahmen der Zubereitung der Speisen erkannt und die betroffene Ware entsprechend fachgerecht entsorgt. Eine Verbreitung einer etwaigen Seuche in gastronomischen Betrieben ist **faktisch ausgeschlossen**, da keine Tierbestände gehalten werden.

Dem Gastronomiebetrieb dennoch eine Meldepflicht aufzuerlegen, würde erhebliche Schulungs- und Administrationskosten verursachen und zusätzliche bürokratische Belastungen – **ohne erkennbaren Mehrwert** für die Tierseuchenprävention und -bekämpfung.

IV.

Eine Einbeziehung gastronomischer Betriebe in die Meldepflicht nach § 3 RefE-TierSeuchMeldV ist weder zielführend noch notwendig. Der Verordnungszweck würde dadurch nicht gefördert, wohl aber würden gastronomische Betriebe unverhältnismäßig belastet. Eine gesetzliche Klarstellung oder Ausnahmeregelung für die Gastronomie ist daher geboten.